

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt
Bredstedt und über Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bredstedt vom 27.03.2014 folgende Satzung erlassen

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt – Sondernutzungen

§ 1 – Anwendungsbereich

§ 2 – Erlaubnisbedürftige Sonderungen / Begriff der Sondernutzung

§ 3 – Antrag

§ 4 – Sondernutzungserlaubnis

§ 5 – Sonderregelungen

§ 6 – Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

§ 7 – Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

§ 8 – Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

II. Abschnitt – Gebühren

§ 9 – Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

§ 10 – Gebührenberechnung

§ 11 – Gebührenpflichtige

§ 12 – Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

§ 13 – Gebührenerstattung

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 – Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

§ 16 – Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 17 – Inkrafttreten

I. Abschnitt

Sondernutzungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Gehwege im Bereich von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Bredstedt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

- (3) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bredstedt in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. §8 Abs. 10 BFStrG oder §23 Abs. 2 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung / Begriff der Sondernutzung

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis des Amtes Mittleres Nordfriesland als Erlaubnisbehörde für die Stadt Bredstedt erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 2. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten, Cafe's, u.ä. zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
 3. das Aufstellen von Sammelboxen, Sammelcontainern, u.ä., die der Sammlung und anschließenden Verwertung von verwertbaren Stoffen und Gegenständen dienen (z.B. Altkleidercontainern)
 4. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht in betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Abs. 6 FStrG, § 21 Abs 6 StrWG).
 - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist in der Regel mindestens 1 Woche vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amtsvorsteher des Amtes Mittleres Nordfriesland, für die Stadt Bredstedt, als Erlaubnisbehörde zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers, sowie für den Fall, dass die Antragstellerin / der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen derjenigen/desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum einer/eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der/des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich oder elektronisch erteilt. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (5) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf eine/einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (6) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies von der Antragstellerin / vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmerin / Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (7) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.
- (8) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Bredstedt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (9) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer,

- Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- b) Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
 - c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
 - d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden.
 - e) Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie nichtortsfesten Werbeanlagen auf Gehwegen und Plätzen bis zu einer Tiefe von maximal 0,80 Meter. Es muss eine nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,50 Meter verbleiben und es darf keine unzumutbare Beeinträchtigung entstehen.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsvorzicht, hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Die Erlaubnisnehmerin / Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Bredstedt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
 - a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Bredstedt entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, derjenigen / demjenigen, die/der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Bredstedt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von der Erlaubnisnehmerin / dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihr/ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Die Erlaubnisnehmerin / Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Bredstedt für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin / Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Bredstedt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Bredstedt erheben. Sie/Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt

Gebühren

§ 9

Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 (oder: Abs. 1 und 2) genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße

Wiederherstellung aus Gründen, die die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne Antragstellung bzw. erteilter Erlaubnis erfolgt oder ausgeübt wird.
- (4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt; insbesondere das Recht zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

§ 10 Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.
- (2) Das Recht der Stadt Bredstedt, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich oder monatlich bzw. nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf EURO-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
 - a) die / Antragstellerin / der Antragsteller, die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolgerin / Rechtsnachfolger,
 - b) diejenige / derjenige, die/der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
 - a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
 - a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,

- b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn das Amt Mittleres Nordfriesland eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin / vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung von der Berechtigten / vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt neben § 56 StrWG Schleswig-Holstein und § 23 FStrG folgendes: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt oder den erteilten Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt;
 - b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - c) die Auflagen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten gem. §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus vorhandenen Datenbeständen der Stadt Bredstedt und dem Amt Mittleres Nordfriesland und der durch die/den Antragsteller/in übermittelten Daten zulässig.

Die entsprechenden Daten werden weiterhin erhoben, genutzt und verarbeitet aus weiteren rechtmäßigen Datenquellen, den bei der Bauaufsicht bzw. der Bauabteilung geführten Bau- und Grundstücksakten bzw. Baugenehmigungsunterlagen, straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen sowie den aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes im Planungs- und Baurecht bekannt gewordenen Daten.

- (2) Soweit es zur Veranlagung der Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

Bredstedt, den 31.03.2014

Stadt Bredstedt
Der Bürgermeister

gez. Christian Schmidt Siegel

Christian Schmidt
(1. Stellv. Bürgermeister)

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung: 31.01.2014 Aushang vom 01.04.2014 bis 09.04.2014

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

gem. § 10 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bredstedt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro	
		jährlich	je angefangenem Monat
1	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, insbesondere vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen, Bäckereien, Fleischereien, usw. je m ² beanspruchter Straßen/Gehwegfläche	20,00	3,00
2	Abstellen/Aufstellen von Sammelboxen, Sammelcontainern, u.ä.	---	20,00